

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Altheim nach Adlkofen;  
hier: Stellungnahme der Stadt Landshut**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA: 17 PL: 13</b>	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	<b>HA: 25.04.2022 PL: 29.04.2022</b>	Stadt Landshut, den	14.04.2022
Sitzungsnummer:	HA: 23 PL: 25	Ersteller:	Pflueger, Stephan

**Vormerkung:**

Im Januar und Februar 2014 erfolgte im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens die öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Die Stadt Landshut hat hierzu gemäß Beschluss des Bausenates vom 21.02.2014 und später noch einmal gemäß Beschluss des Bausenates vom 28.09.2016 Stellung genommen. Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der privaten Betroffenen, der Verbände und der Träger öffentlicher Belange wurden bei einem Erörterungstermin am 29.11.2016 diskutiert. Die Vorhabenträgerin überprüfte daraufhin die Planung erneut und änderte diese in kleinen Bereichen. Unter anderem ist es an einigen Maststandorten jeweils zu einer Umplanung gekommen. Hierdurch änderten sich nicht nur die Maststandorte, sondern auch die durch die Leiterseile überspannten Flächen und damit die Lage der Schutzstreifen. Zu den Änderungen wurde von der Fa. Tennet am 11.04.2022 auch ein Online-Informationsgespräch für die Gemeinde Adlkofen, den Markt Essenbach und die Stadt Landshut durchgeführt, in der die Änderungen nochmal näher erläutert wurden. Für den Bereich der Stadt Landshut sind dabei folgende Punkte maßgeblich:

- Das FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ wird komplett überspannt, hier sind keine Mastneubauten vorgesehen. Die sich im FFH-Gebiet befindlichen Masten der bestehenden 220kV-Leitung können von bestehenden befestigten Verkehrsflächen ohne Eingriff per Kran entnommen werden; die Fundamente werden nicht ausgebaut. Allerdings ist südlich des FFH-Gebiets die Entnahme von Bäumen notwendig; da wegen der Kuppenlage eine Überspannung der Bäume hier nicht möglich ist.
- Der Auwaldbereich wird ebenfalls überspannt, im Trassenbereich ist später aber die Entnahme von Einzelbäumen notwendig, wenn diese zu groß werden.
- Für die Bauphase strebt die Fa. Tennet Wegenutzungsverträge mit der Stadt an, soweit sich die benötigten Wege im Eigentum der Stadt befinden.

Die erneute Auslegung wird durchgeführt, um allen möglicherweise neu oder stärker Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu den Änderung zu geben. Die Stadt Landshut hat in diesem Zusammenhang auch die Gelegenheit, sich zu den Änderungen zu äußern. Hierzu wurden stadtverwaltungsintern die von der Planung betroffenen Fachstellen beteiligt.

Folgende Stellungnahmen wurden in diesem Rahmen vorgebracht:

Keine Äußerungen vorgebracht haben:

1. Tiefbauamt – ÖPNV-Sachbearbeitung  
mit Schreiben vom 13.04.2022

2. Sozialamt  
mit Schreiben vom 20.04.2022

Einwände und Anregungen vorgebracht haben:

1. Stadtwerke Landshut  
mit Schreiben vom 19.04.2022  
Die Stadtwerke Landshut nehmen zu o.g. Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung:

Netzbetrieb Gas & Wasser / Abwasser / Fernwärme / Verkehrsbetrieb

Es bestehen keine Einwände.

Netzbetrieb Strom

Es bestehen keine Einwände, jedoch müssen die ausführenden Firmen sich eine aktuelle Spartenauskunft über [spartenauskunft@stadtwerke-landshut.de](mailto:spartenauskunft@stadtwerke-landshut.de) einholen.

2. Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz  
mit Schreiben vom 20.04.2022

Stellungnahme Bodenschutz und Altlasten:

#### **Altlasten**

Unterhalb von Stahlgitterstrommasten insbesondere bei Baujahre vor 1980 besteht kleinräumig die Möglichkeit einer Gefahr einer schädlichen Bodenverunreinigung aufgrund von Schwermetall- (Blei und Zink) und PAK-Einträgen aus dem Korrosionsschutz. Zudem können die Fundamente Schadstoffe enthalten. Holzschwellenfundamente sind häufig teerölimprägniert oder kyanisiert. Betonfundamente können mit bis maximal 2 - 3 mm dicken Schwarzanstrichen versehen sein. Von einer potenziellen Belastung mit PAK im umgebenden Erdreich kann dann ausgegangen werden.

#### Auflagen:

- Dem Fachbereich Umweltschutz ist daher eine Beschreibung der zurückzubauenden Masten unter Angabe des Errichtungsjahr, die Art des Beschichtungsstoffes/Anstrichs, des Fundamenttyps, der Lage und sonstiger, für die Ausführung der Rückbaumaßnahme relevanter Angaben wie Hinweise auf vorhandene Schad- oder Gefahrstoffe vorzulegen. Die Erkenntnisse aus diesen Recherchen sind bei der Rückbauplanung zu berücksichtigen.
- Es ist ein Rückbaukonzept vorzulegen, welches die bodenschutz- und abfallrechtliche Belange und das Vergehen eines kontrollierten Rückbaus mitbeinhaltet.
- Werden beim Rückbau von Masten/Fundamenten schadstoffbelastete Bauteile angetroffen, sind bei entsprechende Bereiche Sohl- und Randbeprobungen zur Beweissicherung zu entnehmen.
- Generell sind Fundamente fachgerecht abzureißen, d. h., sofern technisch möglich und verhältnismäßig, vermutlich unterschiedlich belastete Teilchargen zu separieren, reproduzierbar und abfallcharakterisierend zu beproben, anschließend entsprechend der Analyseergebnisse nach AW (Abfallverzeichnisverordnung) einzustufen und zu entsorgen.
- Weitere Auflagen bleiben nach Erhalt des Rückbaukonzepts vorbehalten.

#### **Vorsorgender Bodenschutz:**

#### Auflagen:

Eingriffe in Böden sind soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren, der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahmen und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

Hinweise (Altlasten, vorsorgender Bodenschutz):

Zur Erstellung eines Rückbaukonzepts können die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (2015) und die „Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (2012) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen werden)

Mit der Überwachung sämtlichen Bauarbeiten durch eine fachgerechte unabhängige bodenkundliche Baubegleitung im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes besteht Einverständnis.

#### **Hinweis (Luftbilder vom April 1945):**

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden historischen Luftbildern vom April 1945 liegt der Planfeststellungsumgriff außerhalb der stark bombardierten Bereiche im Stadtgebiet. Hinweise auf Kampfmittel liegen dem Fachbereich Umweltschutz nicht vor.

Diese Auskunft dient lediglich als Hinweis und stellt keine Kampfmittelfreigabe dar. Es wird daher auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 15. April 2010 zum Thema "Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel", im Internet zu finden unter <https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2010/heftnummer: 5/seite: 136> hingewiesen.

#### Stellungnahme Wasserrecht

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der unteren Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut keine Einwände. Die davon berührten wasserrechtlichen Belange (Benutzungen des Grundwassers durch Bauwasserhaltung bzw. im Rahmen der Errichtung der Pfahlfundamente, Lage von vier Masten im Trinkwasserschutzgebiet Wolfsteinerau, Bohranzeigen für Grundwasseraufschlüsse durch die Pfahlfundamente) wurden in den Antragsunterlagen in ausreichender und zutreffender Weise gewürdigt.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen (wasserrechtliche Erlaubnisse zur Bauwasserhaltung bzw. ggf. zur Errichtung der beschriebenen Pfahlfundamente, Befreiung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils in den Gemeindebereichen Adlkofen und Niederaichbach sowie dem Stadtgebiet Landshut für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils aus der Trinkwassergewinnungsanlage Wolfsteinerau) können nach unserer Ansicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erteilt werden (§ 19 Abs. 1 WHG bzw. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

#### Stellungnahme Naturschutz

Zu der geplanten 380-kV-Leitung, Teilabschnitt Altheim-Adlkofen, wurde bereits 2014 Stellung genommen. Die darin von der Naturschutzbehörde bevorzugte Variante Frauenberg wurde nicht weiter ausgeplant. Zu den überplanten Unterlagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

- Die naturschutzfachlichen Unterlagen des Planfeststellungsantrags sind in ihrer Gesamtheit grundsätzlich nachvollziehbar.
- Die Baumschutzverordnung der Stadt Landshut hat im Vorhabengebiet keine Anwendung.
- Das Vorhaben steht teilweise im Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung. Auf Grund des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben werden diese Widersprüche in Kauf genommen.

- Das in den Unterlagen abgegrenzte Baufeld beinhaltet naturschutzfachlich hochwertige Flächen, die teils auch nach §30 BNatSchG geschützt sind. In diesen Bereichen ist eine Reduzierung des Baufeldes auf den unbedingt erforderlichen Bereich durchzuführen. Besonders erforderlich ist dies im Bereich des Grünlands GE214-GE6510 südlich der Querung des FFH-Gebietes. Hier sind die Baustelleneinrichtungsflächen bevorzugt auf den Ackerflächen umzusetzen.
- Für die Inanspruchnahme der §30-Flächen ist eine Ausnahme nach §30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Diese sollte nur nach einer maximal möglichen Reduzierung des Baufeldes in diesen Bereichen erteilt werden.
- Kartierdaten werden i.d.R. nach 5 Jahren als nicht mehr ausreichend aktuell gewertet. Für Fledermäuse wurden zuletzt 2012 direkte Erfassungen mit Hilfe von Batcordern durchgeführt. Im April 2017 erfolgte eine Erfassung von möglichen Versteck- und Quartierstandorten (Höhlenbäume, abstehende Rinde, Rindenschuppen, Faulloch, Spalten, Spechthöhlen, Spechtlöcher, Stammfußhöhle und Zwiesel) durchgeführt. Auf Grund des Alters der Daten ist vor Baubeginn (in unbelaubtem Zustand) eine erneute Begehung zur Erfassung von Versteck- und Quartierstandorten durchzuführen. Sich daraus möglicherweise zwingend ergebende Maßnahmen sind mit der uNB oder der hNB abzustimmen und umzusetzen. Sowohl die Biotop- und Nutzungstypenkartierung, als auch die Kartierung von Vögeln, Haselmaus und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden zuletzt in den artspezifischen Erfassungszeiträumen 2017 durchgeführt. Bei einem Baubeginn nach 2023 werden Nachkartierungen für diese Arten(gruppen), sowie die Biotop- und Nutzungstypenkartierung erforderlich. Für die Tiergruppen Amphibien und Reptilien wurden 2019 zuletzt Kartierungen durchgeführt. Diese Daten sind ausreichend aktuell.
- Für die Zauneidechse, die Schlingnatter und die Haselmaus können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, trotz der vorgesehenen Maßnahmen, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die Genehmigung von Ausnahmen von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Höhere Naturschutzbehörde zuständig. Hinweis: Eine frühzeitige Umsetzung von CEF-Maßnahmen hätte ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.
- Mit der durchgeführten Eingriffsermittlung gemäß des Biotopwertverfahrens besteht Einverständnis. Die Vorgehensweise wurde, den Unterlagen nach, zuvor mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern abgestimmt.
- Ebenfalls besteht mit der Ermittlung der Ersatzgeldzahlungen für das Landschaftsbild Einverständnis. Eine Trennung der Ersatzzahlungen nach Stadt und Landkreisgebiet ist zu ergänzen.
- Bei Durchführung/Umsetzung aller in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich CEF-, FCS-Maßnahmen und Ersatzgeldzahlungen), sowie der oben beschriebenen Durchführung einer Baumhöhlenerfassung und der sich daraus ggf. ergebenden Konsequenzen, besteht mit dem Vorhaben, aus Sicht der Naturschutzbehörde der Stadt Landshut, Einverständnis.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Herr Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in der Vormerkung stehenden Stellungnahmen der verwaltungsinternen Fachstellen der Regierung von Niederbayern als Stellungnahme der Stadt Landshut im Rahmen der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG für den Neubau der 380kV-Höchstspannungsfreileitung von Altheim nach Adlkofen zukommen zu lassen.

**Anlagen: ---**